

3. Änderungssatzung zur Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Heidekreis (Schülerbeförderungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zz. gültigen Fassung in Verbindung mit § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zz. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 10.10.2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Schülerbeförderung vom 19.06.1998 beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Durchführung der Beförderung

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird – soweit möglich – im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis nicht beauftragte Beförderungsleistungen (freigestellter Schülerverkehr) zur Verfügung stellt. Wird die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt, so ist die Zahl der An- und Abfahrten zu bzw. von den Schulen vom Landkreis festzulegen. Für Schulen mit Unterrichtsbeginn um 7.30 Uhr werden jedoch höchstens 3 Hin- und 3 Rückfahrten, für Schulen mit Unterrichtsbeginn ab 7.45 Uhr höchstens 2 Hin- und 3 Rückfahrten eingerichtet. Die bewilligten Fahrten stehen den Schulen nicht zur freien Einteilung zur Verfügung.

(2) Mit Zustimmung des Landkreises kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 5 eingesetzt werden, wenn

1. die im § 3 genannten Schulwegzeiten regelmäßig überschritten werden oder
2. Beförderungsmittel gemäß Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.
3. die Beförderung mit privaten Kraftfahrzeugen kostengünstiger ist.

(3) Ein Anspruch auf Beförderung zu Schulen nach § 142 NSchG (Ersatzschulen) und § 158 Abs. 1 NSchG (Ergänzungsschulen) im freigestellten Schülerverkehr besteht nicht, es sei denn, es wird eine Förderschule, ausgenommen Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen besucht. Ferner besteht kein Anspruch auf Beförderung im freigestellten Schülerverkehr, wenn die nächste Schule im Sinne des § 114 Abs. 3 NSchG außerhalb des Gebietes des Landkreises Heidekreis liegt; dies gilt nicht für Förderschulen.“

In § 5 Abs. 2 letzter Satz

werden die Worte „Landkreises Soltau-Fallingbostel“ durch „Landkreises Heidekreis“ ersetzt.

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Betriebspraktikum

(1) Für Fahrten zum Betriebspraktikum besteht ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines vorhandenen öffentlichen Personennahverkehrs oder – sofern eine öffentliche Verkehrsverbindung nicht besteht oder aus zeitlichen Gründen nicht ausgenutzt werden kann - für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges bis zu einer Entfernung von 30 km zwischen Wohnung und Praktikumsstelle. Gleiches gilt, wenn die Schülerin oder der Schüler für die Dauer der Praktikumszeit in einer der Praktikumsstelle näher gelegenen Unterkunft wohnt, für wöchentlich eine Hin- und Rückfahrt zu dieser Unterkunft. Die Erstattung entfällt, wenn zusätzlich Aufwendungen nach Satz 1 beantragt werden.

(2) § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Obergrenze anhand der Kosten für die teuersten Schülerzeitkarten (Wochen- und Monatskarten bzw. einfache Fahrt), die für die Praktikumszeit erforderlich sind, zu ermitteln ist.“

Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

Bad Fallingbostel, 31. Oktober 2014

Landkreis Heidekreis
Der Landrat

Ostermann